

Erklärung zur KiTa-Betreuung ab dem 09. November 2020

Diese Erklärung ist am ersten Betreuungstag abzugeben.

Ab dem 1. September 2020 findet im Bereich der Kindertagesbetreuung die KiTa-Betreuung für alle KiTa-Kinder wieder im Regelbetrieb statt. Das bedeutet, dass alle Kinder ihre Kindertageseinrichtung besuchen dürfen, sofern sie nicht krank sind, nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen bzw. seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind und keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen. Unter Einhaltung der corona-bedingten Veränderungen der Rahmenbedingungen (Kontaktreduzierte Bring- und Abholzeiten, feste Gruppenstrukturen und Buchungszeiten) und der Abstands- und Hygienegebote findet die Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Kindertagesstätte statt. Ein erneuter Anstieg des Infektionsgeschehens kann dazu führen, dass erneut Einschränkungen erforderlich werden. Dazu wird nach dem 3 Stufenplan der Staatregierung der Kindergartenbetrieb angepasst.

EVANG. KINDERTAGESSTÄTTE LOUISE-SCHEPPLER

Eichendorffstr. 11 in 94315 Straubing

Kindertageseinrichtung

_____ geb. _____
Nachname, Vorname des Kindes *Geburtsdatum des Kindes*

Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Nachname, Vorname des 1. Elternteils

Nachname, Vorname des 2. Elternteils

Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der genannten Voraussetzungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu sorgen.

- Das angegebene Kind weist keine akuten, übertragbaren Krankheitssymptome auf. Davon ausgenommen sind Kinder, die lediglich milde Krankheitssymptome, wie z.B. leichten Schnupfen ohne Fieber, aufweisen und sich wohlfühlen.
- Das angegebene Kind steht und stand nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.
- Ich bin/wir sind über die corona-bedingten Veränderungen der Rahmenbedingungen informiert und auf die Einhaltung der derzeit geltenden Abstands- und Hygienegebote in der KiTa hingewiesen worden.
- Ich versichere / wir versichern die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.)